

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 41 vom 10. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung eines Vorhabens nach § 10 BImSchG 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze 2

Stadt Laufen

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Stadtfield II“;
Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102.07-12) 3

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung und öffentliche Auslegung eines Vorhabens nach § 10 BImSchG

Eingangsdatum: 19.09.2023

Vorhaben: Antragsgegenstand: Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Anlage zum Warmwalzen von Stahl;
Ersatz des vorhandenen Wiedererwärmungsofens für Knüppel (Hubbalkenofen) durch einen Ersatzneubau in den bestehenden Hallen;
Verlängerung der Walzstraße im Mittel um ca. 40 m Richtung Freilassing; Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Hubbalkenofens von 19,9 MW auf 27,84 MW; Erhöhung Produktionskapazität der Walzstraße von derzeit 60 t/h auf zukünftig 80 t/h

Grundstück: Werksgelände SAH

Gemarkung: Ainring

Flurnummer: 1739/2

Betreiber/ Bauherr: Stahlwerk Annahütte
Max Aicher GmbH & Co. KG
Max-Aicher-Allee 1+2
83404 Ainring/ Hammerau

1. Allgemeines

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ainring (Max-Aicher-Allee 1+2, 83404 Ainring/Hammerau) eine Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Walzwerk).

Art und Umfang der beantragten Änderung

Bezeichnung: Ersatzneubau eines Wiedererwärmungsofens (Hubbalkenofens) mit Änderung der größtmöglichen Durchsatzleistung (bisher max. 60 t/h, zukünftig max. 80 t/h), mit höherer Feuerungswärmeleistung (bisher max. 19,9 MW, zukünftig max. 27,84 MW) erdgasbefeuert und damit verbundene Änderung der Gasversorgung.

Der Ersatzneubau des Hubbalkenofens erfolgt an anderer Stelle (gemäß Plänen in Anlage 9), der bisherige Hubbalkenofen einschließlich seiner gesamten Peripherie wird zurückgebaut, sobald der neue Hubbalkenofen in Betrieb ist. Die Walzstraße wird um ca. 40 m entsprechend verlängert, die Rohmaterialaufgabe wird teilweise geändert (siehe Fließbild in Anlage 4). Weiterhin

wird die Hochdruckentzunderung in den verlängerten Teil der Walzstraße versetzt und erneuert und der Ofenaustrag neugestaltet (siehe Fließbild in Anlage 4).

Folgende bauliche Einrichtungen/Änderungen sind geplant:

Errichtung eines Kellers mit den Innenabmessungen von ca. 25,5 m Länge x 14,6 bzw. 17,45 m Breite (ca. 400 m²). Dieser Keller erreicht eine Sohltiefe von ca. 7,00 m unter GOK. In diesem Keller wird der eigentliche Hubbalkenofen platziert.

Zur Anordnung des Kellers für den Hubbalkenofen ist auf der Ostseite ein Wanddurchbruch zur vorhandenen Knüppelhalle von ca. 13 m x 6,5 m erforderlich. Westlich an die Walzwerkshalle angrenzend wird ein neues Trafohaus errichtet. Nördlich der Walzstraße wird ein Hydraulikraum errichtet. Es ist die Entfernung der Wand nördlich des bestehenden Hubbalkenofens zum Zwischenbereich hin erforderlich. Die Wand zur Prüfhalle A11 wird nach Norden versetzt. Der entsprechende Bauantrag findet sich in Anlage 10. Die Bauantragspläne zusammen mit der finalen Ofenplanung finden sich in Anlage 9.

Der bestehende 74 m Kamin bleibt erhalten und wird für die Ableitung der Abluft des neuen Hubbalkenofens weiter genutzt.

2. Genehmigungssituation und Rechtsgrundlagen

Für die seitens der Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG geplanten Änderung zum Betrieb der Walzstraße auch in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr früh wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.6.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt. Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Die Änderung ist wesentlich und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst a der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe von § 11 a Abs.1 der 9. BImSchV findet statt.

Die Anlage ist durch die Nr. 3.6 in Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen) erfasst. Aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ in der Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen.

Diese ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Allgemeine Vorprüfung erfolgt nach Auswertung der nach Anlage 2 zum UVPG vorgelegten Unterlagen (Anlage 8)– gesondert- entsprechend den Vorgaben in § 7 Abs. 1 UVPG in der seit 29.07.2017 geltenden Fassung nach Umsetzung der RL 2014/52/EU durch das UVPModG vom 20.07.2017 unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme gesondert zu erteilender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt insbesondere hier für die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs.1 BayBO.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist;
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Änderungsgenehmigungsbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird.

3. Es wurden folgende Antragsunterlagen einschließlich UVP-Vorprüfung vorgelegt:

Inhalt:

- Antragsteller und Betreiber
- Anlagenbezeichnung und Standort der Anlage
- Art und Umfang der Anlage
- Art und Umfang der beantragten Änderung
- Auswirkungen des Vorhabens

Anlagen:

- Anlage 1: Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Anlage 2: Erteilte Genehmigungen
- Anlage 3: Standortbeschreibung
- Anlage 4: Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Anlage 5: Betriebsbeschreibung
- Anlage 6: Umweltschutz
- Anlage 7: Sicherheitstechnik, Arbeitsschutz, Brandschutz
- Anlage 8: Umweltverträglichkeit
- Anlage 9: Pläne
- Anlage 10: Bauantrag
- Anlage 11: Technische Spezifikation der Einzelkomponenten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis– Die wesentliche Verfahrensbeschreibung ergibt sich aus der Anlage 1 Kurzbeschreibung)

Pläne (Anlage 9):

- Topographische Karte 1:25.000

- Amtlicher Lageplan 1:2.000
- Amtlicher Lageplan 1:1.000
- Ofenplanung mit Systemgrenzen und Medienversorgung 1:500 vom 18.09.2023
- Eingabeplan Grundriss EG, KG, Lageplan 1:100/1.000 2021196GP1a
- Eingabeplan Schnitte, Ansichten 1:100 2021196GP2
- Brandschutzplan vorbeugender Brandschutz 1:200 2895_BR01

4. Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

18.10.2023 bis 17.11.2023

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 202 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch bei der Gemeinde Ainring zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich wird der Inhalt dieser Bekanntmachung und die in der Ziffer 3 aufgeführten Unterlagen ab Beginn des Auslegungszeitraumes auf dem Internetportal des Landratsamtes zugänglich gemacht:

<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/>

Maßgeblich ist der Inhalt der vor Ort ausgelegten Unterlagen.

5. Bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit also vom

18.10.2023 bis einschl. 18.12.2023

können von jedermann Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, Bad Reichenhall oder der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring, erhoben werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den betroffenen beteiligten Behörden bekanntgegeben. Derjenige, der Einwendungen abgibt, kann verlangen, dass sein Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Zwecks des Erörterungstermins, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich im Amtsblatt und Internet bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin noch gesondert bekannt gegeben.

Die formgerecht (= schriftlich innerhalb der o.g. Einwendungsfrist) erhobenen Einwendungen werden hier auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann auch durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Verträge, Dienstbarkeiten, private Vereinbarungen etc.) beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten (Zivilgerichtsbarkeit) zu verweisen.

Bad Reichenhall, den 04. Oktober 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: **Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes des Weißbachs (Gewässer dritter Ordnung), Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 5,450, im Landkreis Berchtesgadener Land**

Durchführung des Erörterungstermins

Das Landratsamt Berchtesgadener Land beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet Weißbach durch Verordnung gemäß § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG–) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Das Überschwemmungsgebiet Weißbach ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

Gemeinde Bayerisch Gmain und Große Kreisstadt Bad Reichenhall.

Die Karten können auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land unter der Überschrift „Aktuelle Festsetzungsverfahren zu Überschwemmungsgebieten“ eingesehen werden:

www.lra-bgl.de/lw/umwelt-natur/wasserrecht/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebiets **HQ100 der Weißbachs (Gewässer dritter Ordnung) Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 5,450** gemäß § 76 Abs. 4 WHG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu informieren. Die Überschwemmungsgebietskarten lagen in den betroffenen Kommunen und im Landratsamt zur Einsicht auf. Zudem erfolgte die Veröffentlichung auf der Homepage des Landratsamts Berchtesgadener Land. Innerhalb der festgelegten Einwendungsfrist bis 03.07.2023 (Stadt Bad Reichenhall) bzw. 07.07.2023 (Gemeinde Bayerisch Gmain) sind Einwendungen eingegangen. Auch die Einwendungen im ersten Öffentlichkeitsverfahren vom 07.01.2020 für die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebiets bleiben anhängig. Die aufgrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Stellen und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land nun mit den berechtigten Teilnehmern erörtern. Der **Erörterungstermin** gibt denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit ihre Einwendungen zu erläutern.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Freitag, den 10.11.2023 um 08:00 Uhr,
im Sitzungssaal 1 des Landratsamts Berchtesgadener Land,
Salzburger Str. 64,
83435 Bad Reichenhall.**

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) die betroffenen Kommunen,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen, die Einwendungen erhoben haben
- 4) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,
- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamts Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, den 29. September 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07 „Stadtfeld II“; Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Az. 12-Mi-6102.07-12)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.08.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Bebauungsplan Nr. 07 „Stadtfeld II“ gefasst, der am 12.10.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Mit dieser vorhabenbezogenen Änderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung zur Wiedernutzbarmachung der Brachfläche des früheren Feuerwehr-Gerätehauses geschaffen werden. Das Verfahren wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren im Innenbereich ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit wird frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 20.06.2023 mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan (Kurz- und Langfassung), wird in der Zeit vom

11.10.2023 bis 13.11.2023

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum

**im Rathaus der Stadt Laufen,
Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock,**

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jew. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Laufen, den 04. Oktober 2023
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister
